Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 / 6150

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Titel

Gesetz zur Anpassung der Wegstreckenentschädigungen für Dienstreisen in Sachsen

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Dresden, 21. Juni 2011

Eingegangen am: 21. JUNI 2011 Ausgegeben am: 22. JUNI 2011

Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Wegstreckenentschädigungen für Dienstreisen in Sachsen

A. Zielstellung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die derzeitig im Sächsischen Reisekostengesetz bestimmten Kostenersatz bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu dienstlichen bzw. dienstlich veranlassten Zwecken oder für Dienstreisen durch eine entsprechende Änderung der maßgeblichen Bestimmungen im Sächsischen Reisekostengesetz an die zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Preissteigerungen für Kraftstoffe ebenso wie an die letztmaligen Erhöhungen der Mehrwert- und Versicherungssteuer moderat angepasst werden.
Angesichts der Tatsache, dass das gemäß § 17 des Sächsischen Reisekostengesetzes zuständige und auf Grund der darin eindeutig formulierten Verordnungsermächtigung zur Reisekostenanpassung ausdrücklich befugte Staatsministerium der Finanzen es bislang nicht vermochte, die Höhe der nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 SächsRKG erstattungsfähigen Aufwendungen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse rechtzeitig anzugleichen, besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, dem nunmehr der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz entsprechen muss.

B. Wesentlicher Inhalt

Die im derzeit geltenden Sächsischen Reisekostengesetz betragsmäßig fixierten Wegstreckenentschädigungen bei Dienstreisen bzw. für Dienstreisende sollen bei den jeweiligen Wegstreckenentschädigungstatbeständen regelmäßig um 10 Eurocent für jeden bei Dienstreisen gefahrenen Kilometer angehoben werden. Auf diesem Wege soll zumindest für die Zukunft ein adäquater Ausgleich für die seit Langem eingetretenen deutlichen o.g. Preissteigerungen geschaffen werden.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielstellung des Gesetzentwurfes: Keine.

D. Kosten

Die durch die Anhebung der jeweiligen Wegstreckenentschädigungen bei Dienstreisen dem Landeshaushalt entstehenden Mehrausgaben sollen durch entsprechende Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen im laufenden Doppelhaushalt erbracht werden. Die den Kommunen hieraus in gleicher Weise entstehenden Mehrausgaben sollen den Kommunen im Wege des kommunalen Finanzausgleichs aus den entsprechenden Landesmitteln erstattet werden. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 SäHO wird die Staatsregierung gebeten, die erforderliche Unterstützung und Hilfe bei der Ermittlung der konkreten finanziellen Auswirkungen zu leisten und hierzu einen entsprechenden Plan der zu erwartenden Mehrausgaben nach diesem Gesetz (Kostenplan) zu erstellen.

Gesetz zur Anpassung der Wegstreckenentschädigungen für Dienstreisen in Sachsen

vom

Artikel 1
Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

§ 5 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) wird wie folgt geändert:

1. **In Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „15 Cent“ durch die Angabe „ 25 Cent “ ersetzt.

2. **In Absatz 2 Satz 1** wird die Angabe „25 Cent“ durch die Angabe „ 35 Cent “ ersetzt.

3. **In Absatz 3 Satz 1** wird die Angabe „30 Cent“ durch die Angabe „ 40 Cent “ ersetzt.

Artikel 2
Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden für die ihnen durch die Gesetzesänderungen nach Artikel 1 entstehenden Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches des Freistaates Sachsen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A. ALLGEMEINES

Nach dem derzeit in Sachsen geltenden Reisekostenrecht wird für Dienstfahrten, die Beamte, Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung oder andere Beschäftigte, bei denen die Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes unmittelbar oder mittelbar Anwendung finden, mit ihrem eigenen, privaten Kraftfahrzeug antreten, eine **maximale** Wegstreckenentschädigung von ***30 Eurocent*** je dabei gefahrenem Kilometer als Ausgleich für die dazu dem Dienstreisenden entstehenden Aufwendungen erstattet.

Angesichts dessen fordern die Interessen- und berufsständischen Vertretungen der Beamten, darunter der *sbb beamtenbund und tarifunion sachsen*, endlich eine angemessene Ausgleichsregelung angesichts stetig gestiegener und absehbar weiter steigender Preise für Kraftstoffe sowie deutlicher Anhebung der Versicherungsbeiträge für Kraftfahrzeuge auf Grund der seitherigen Steuererhöhungen bei Mehrwert- und Versicherungssteuer.

In seiner Pressemitteilung vom 2. Mai 2011 stellte der Sächsische Beamtenbund den seit Jahren bestehenden Handlungsbedarf und dessen Ursachen wie folgt klar:

> „Längst Vergangenheit sind die Zeiten, in denen Außendienstmitarbeiter im öffentlichen Dienst in einem Dienstwagen vorfuhren. Der Staat stellte einen Fuhrpark und auch Fahrer zur Verfügung. Damit war klar geregelt, wer die Kosten für die Außendienstaufgaben im Staat zu tragen hat. Jede Preissteigerung führte unmittelbar zu Mehrausgaben im Staatshaushalt.
> Wie selbstverständlich stellen Außendienstmitarbeiter des öffentlichen Dienstes seit über 20 Jahren dem Freistaat Sachsen ihre eigenen PKWs zur Verfügung. Das ist für den Freistaat äußerst bequem und kostengünstig, tragen doch seitdem die Beschäftigten allein das Risiko von Preiserhöhungen und puffern damit mit ihren privaten Einkünften einen Teil der Mehrbelastungen des Staates ab.
> Die inzwischen deutlich zu niedrig angesetzten Wegstreckenentschädigungen verärgern immer mehr Außendienstmitarbeiter. Durch die Streichung der Jahressonderzahlungen wurde das Jahreseinkommen der Beamten schon um bis zu 4% vermindert. Die explodierenden Mehrkosten für schneller notwendigere Anschaffungen, zusätzlichem Versicherungsaufwand auf Grund höherer Fahrleistungen des privaten PKW und dem gestiegenen Aufwand für Reparaturen und Ersatzteile reißen ein weiteres großes Loch in das private Budget so manches Außendienstmitarbeiters. Berechnungen auf der Grundlage der Kostendaten 2009 des ADAC haben ergeben, dass eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent nur bis zu einem Benzinpreis von 1,37 Euro pro Liter als auskömmlich angesehen werden kann.
> Eine deutliche Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist daher sowohl moralisch als auch im Sinne der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bediensteten längst überfällig."
>
> (vgl.: Pressemitteilung SBB Nr. 17/2011)

Das Staatsministerium der Finanzen ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsRKG ausdrücklich durch den Landesgesetzgeber ermächtigt, „durch Rechtsverordnung die Höhe der nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 erstattungsfähigen Aufwendungen festzulegen und den veränderten wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen anzupassen".

Ungeachtet dessen hat es trotz erheblicher Preissteigerungen keine Schritte unternommen, die gebotenen Anpassungen bei den Wegstreckenentschädigungen für Dienstfahrten vorzunehmen und auch keine zeitnahe Ausübung ihrer Verordnungsermächtigung angekündigt oder auch nur in Aussicht gestellt.
Angesichts des Ausfalls des vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Ausgleichs- und Anpassungsmechanismus infolge der Untätigkeit des zuständigen Staatsministeriums steht der Landtag nunmehr in der unmittelbaren Verantwortung, **selbst** die überfällige Anpassung der Wegstreckenentschädigungen durch Gesetzesänderung umzusetzen.

B. ZU DEN EINZELREGELUNGEN

I. Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes):

Mit den in den Nummern 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes vorgesehenen Änderungen werden die jeweiligen, die Wegstreckenentschädigung bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstlich veranlasste Dienstreisen/-fahrten regelnden Tatbestände des § 5 SächsRKG so angepasst, dass die den Dienstreisenden regelmäßig entstehenden privaten Aufwendungen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen, eingangs bezeichneten Preissteigerungen in moderater Weise und Höhe ausgeglichen werden.
Zu diesem Zwecke sollen die bisherigen im Gesetz betragskonkret festgelegten Summen der Wegstreckenentschädigungen pro gefahrenem Dienstreise-Kilometer für die jeweiligen Entschädigungstatbestände im § 5 des Sächsisches Reisekostengesetzes wie folgt um jeweils einheitlich 10 Eurocent angehoben werden:

- nach der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 SächsRKG von bisher **15 Cent** auf künftig ***25 Cent***;
- nach der Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 SächsRKG von bisher **25 Cent** auf künftig ***35 Cent***;
- nach der Regelung des § 5 Absatz 3 SächsRKG von bisher **30 Cent** auf künftig ***40 Cent*** .

Mittelbar werden damit auch die jeweiligen Zuweisungen für Dienstreiseaufwendungen auch in Bereichen (öffentliche Verwaltung, Fördermittelgewährung u.a.), die in den zugrundeliegenden Regelungen auf die jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes/Reisekostenrechts Bezug nehmen, in gleicher Weise erhöht.

II. Zu Artikel 2 (Kommunaler Mehrbelastungsausgleich):

Mit der Regelung des Artikels 2 wird der gemäß Artikel 85 SächsVerf gebotene Ausgleich für die durch die Gesetzesänderung nach Artikel 1 den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden entstehenden Mehrbelastungen auf gesetzlicher Grundlage herbeigeführt. Hiernach wird der Freistaat Sachsen gesetzlich verpflichtet, für diese Mehrbelastungen der Kommunen aufzukommen und einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zu schaffen.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Reisekostengesetzänderung und damit die Beanspruchung der angepassten Wegstreckenentschädigung am Tage nach der Gesetzesverkündung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt.